

## **Satzung des Vereins CALUMED e.V.**

In der Fassung vom 16. Dezember 2009

### §1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „CALUMED e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bispingen und ist unter der Nummer 130358 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 VEREINSZWECK

1. Der Verein ist in seiner Arbeit parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein hat zum einen den Zweck der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitsfürsorge. Dieses beinhaltet insbesondere den Zweck der Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tier- und Pflanzenschutzes.

Zum anderen verfolgt der Verein den Zweck der Förderung der Bildung und Fortbildung z.B. auf dem Gebiet der transpersonalen und humanistischen Psychologie sowie die Förderung des Gedankens des individuellen und sozialen Wachstums und Lernens. Dabei umfasst der Zweck des sozialen Lernens und Wachstums auch die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Religion und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Beratung und Unterstützung von Menschen in psychischen, wirtschaftlichen oder sozialen Notlagen.
- b. das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt durch die praktische Hege und Pflege von Biotopen und ökologischen Schutzräumen und durch die Kooperation mit diesen Zielen verpflichteten Organisationen.
- c. das Fördern, das öffentliche Vertreten und die Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens durch Schulungen, Vorträge oder Foren und naturnahes Erleben, in dem die Einzelnen sich als Teil des lebendigen Organismus Schöpfung erfahren.
- d. die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten auf dem Feld der Sozialökologie bzw. Ökotherapie, die besonders die Wechselwirkung von Mensch, Gesellschaft und Natur zum Gegenstand haben und somit die Ganzheit des menschlichen In-der-Welt-Seins berücksichtigen.
- e. die Anmietung oder der Erwerb von Räumen oder Plätzen, die die Erfüllung der Vereinszwecke naturnah möglich machen.
- f. die Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Gesundheit unter Hinzuziehung von Referenten unserer Kultur und anderer Kulturkreise, die über Gesundheits- und Heilmethoden informieren.
- g. Vorträge, Seminare, Camps und Kurse in Form von therapeutischen, sozialpädagogischen und weiterbildenden Lern-, Gesprächs- und Selbsterfahrungsgruppen, in denen z. B. unterschiedliche Berufsgruppen oder Menschen unterschiedlicher kultureller oder ethnischer Provenienz zusammen arbeiten und voneinander lernen.
- h. die Toleranz und der Völkerverständigungsgedanke, in dem die Körperschaft die Kunst und Kultur, die Geschichte, die Sprache und das Bildungswesen, die Religion, die Sitten und Bräuche, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und die Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung in den unterschiedlichsten Formen darstellt, wie z. B. in Vorträgen, Erzählungen

und Erlebnisberichten, in kulturellen Veranstaltungen, in Kursen und/oder Workshops. Ebenso wird die persönliche Begegnung durch Organisation von Austauschprogrammen, Bildungs-/Studienreisen und gemeinsamen Treffen gefördert und so für das Verständnis untereinander sowie für die Respektierung der bestehenden Unterschiedlichkeiten geworben und dadurch ein Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Völkern geleistet.

- i. Darbietung und Vermittlung von Modellen für konstruktive Kommunikation, Konfliktlösung und den Umgang mit Stress in Form von Trainingsseminaren, Vorträgen und Einzelgesprächen, um die Zusammenarbeit von Teams sowie verschiedenen Berufsgruppen zu verbessern. Diese Angebote sind besonders gedacht für Menschen, die im Gesundheitswesen tätig sind, darüber hinaus aber auch für alle anderen daran interessierten Personen aus den unterschiedlichsten Bereichen der Bevölkerung,
- j. Seminare, Kurse und Einzelgespräche, die eine weitere Auseinandersetzung mit den in b. bis c. genannten Inhalten ermöglichen bzw. fördern und damit einen Beitrag zur eigenen Gesunderhaltung und der Förderung des Natur- und Umweltschutzes leisten.
- k. Supervision zu Fort- und Ausbildungszwecken für Wohn-, Arbeits-, Berufs- und Lerngruppen im Gesundheitswesen bzw. von Projekten und Initiativen, die den Zwecken des Vereins nahe stehen.
- l. die Unterstützung von Wissenschaft und Forschung im Sinne der Satzungszwecke durch Seminare und Tagungen, die den wissenschaftlichen Austausch fördern.
- m. die Weitergabe von Mitteln des Vereins an gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit Zwecken des Vereins identische Ziele verfolgen.
- n. Herausgabe von Publikationen.

### §3 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS - SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliederbeiträgen, den Kostenbeiträgen sowie aus Spenden und Zuschüssen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein werden durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.
3. Über die Höhe der Honorare für die Veranstaltungen des Vereins zu gewinnenden Fachkräfte sowie über die Höhe der Vergütungen für Angestellte des Vereins entscheidet der Vorstand.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### §4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ein Aufnahmewang besteht für den Verein nicht. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die/der Vorsitzende nach Beratung durch den Vorstand.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, wenn sie den Zweck und die Arbeit des Vereins ideell und/oder materiell unterstützt. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ein Aufnahmewang besteht für den Verein nicht. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet die/der Vorsitzende nach Beratung durch den Vorstand. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags- und Auskunftsrechts, nicht jedoch des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung berechtigt.
4. Die Ausübung aller Mitgliedsrechte ist von der fristgerechten Bezahlung der Beiträge abhängig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt eines Mitgliedes bzw. Fördermitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die/den Vorsitzende/n nach vorhergehender Beratung mit dem Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## §5 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Im begründeten Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende mit dem betreffenden Mitglied vorübergehend eine andere Zahlungsweise vereinbaren. Der Vorstand ist hierüber zu informieren.
2. Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens erhoben. Sollte ein Mitglied nicht am Einzugsermächtigungsverfahren teilnehmen und muss sein Beitrag wegen unpünktlicher Zahlungen angemahnt werden, so wird für jede notwendige Mahnung ein durch den Vorstand festzulegender Kostenanteil erhoben.

## §6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## §7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den erste/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Der Einberufung (Einladung) sind die vorläufige Tagesordnung, bei Wahlen oder Neuwahlen der Hinweis darauf und im Falle von Satzungsänderungen auch die Satzungsänderungsanträge beizufügen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt

den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlusspunkte ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, zu Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung insbesondere über:
  - a. Wahl einer Protokollführerin/eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung
  - b. Wahl zweier Kassenprüfer
  - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d. Entlastung der Kassenprüfer
  - e. Wahl, Nachwahl oder Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. grundsätzliche Fragen im Rahmen der in § 2 festgelegten Ziele
  - h. Beteiligung an Gesellschaften
  - i. Aufnahme von Darlehen ab € 5.000,-
  - j. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - k. Mitgliedsbeiträge
  - l. Satzungsänderungen
  - m. Auflösung des Vereins und Entscheidung über die Verwendung des Liquidationsvermögens.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann offen (durch einfaches Handzeichen) oder geheim abgestimmt werden. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die/der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der zweite Vorsitzende, des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Sie/er entscheidet auch über die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Mitgliederversammlung.

## §8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden sowie der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder einstimmig die/den kommissarische/n Nachfolger/in bestimmen (kooptieren). Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Kooptierung eines Vorstandsmitglieds sind die Mitglieder in angemessener Frist schriftlich zu informieren. Scheidet die/der erste Vorsitzende vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Für kooptierte oder nachgewählte Vorstandsmitglieder endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtsperiode des Vorstandsmitgliedes, für das sie nachgewählt wurden.
3. Die/der Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in voneinander getrennten

Wahlgängen bestimmt. Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt oder bestimmt sind und diese ihr Amt antreten können. Ein ordentlich gewählter Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Angemessene und nachgewiesene Kosten können erstattet werden. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein von zwei anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.

5. Vorstandssitzungen finden pro Halbjahr mindestens einmal sowie bei Bedarf nach Absprache statt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n. Dabei bedarf es keiner bestimmten Form, jedoch ist sicherzustellen, dass jedem Vorstandsmitglied Termin, Ort und Tagesordnung bekannt gegeben werden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes hat die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung ist unter dieser Bedingung spätestens 7 Tage vor dem Termin der Sitzung zu versenden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber ihm nicht angehörende Vereinsmitglieder oder Außenstehende an seinen Sitzungen beteiligen.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine, alle Vorstandsmitglieder bindenden Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmendelegation ist unzulässig. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §9 DER BEIRAT

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten und wirkt mit diesem auf die Verwirklichung der Satzungsziele hin. Die Mitglieder des Beirates werden durch die/den erste/n Vorsitzende/n und nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes auf unbestimmte Zeit in den Beirat berufen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist dazu keine zwingende Voraussetzung. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist ehrenamtlich. Notwendige und nachgewiesene Kosten können jedoch erstattet werden.
2. Mitglieder des Beirates haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Auskunftsrecht, jedoch, sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind, kein Stimmrecht. Besteht der Beirat aus mehr als drei Mitgliedern, so ist aus seiner Mitte eine/ein Vorsitzende/r zu wählen. Der/die Vorsitzende des Beirates nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Vorstand und Beirat sollen zur Erörterung der Vereinsentwicklung mindestens einmal im Kalenderjahr zusammenkommen.
3. Die Zugehörigkeit zum Beirat erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Hat ein Mitglied des Beirates gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, so kann es durch die/den Beiratsvorsitzende/n abberufen werden. Dem Mitglied des Beirates muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden und der Vorstand sowie der Beirat müssen der Abberufung durch einstimmigen Beschluss zugestimmt haben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung

des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### §10 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Redaktionelle Satzungsänderungen oder Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### §11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/ dem Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

#### §12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke in einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Es soll einem anderen gemeinnützigen Verein zufallen, der/die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit bzw. für mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### §13 INKRAFTTRETEN DER GEÄNDERTEN SATZUNG

Die Satzung tritt in der geänderten Form am 16. Dezember 2009 in Kraft.